

Grundsteuerreform ist ein Epochenprojekt! Zusätzliche Haushaltsstellen sind zwingend erforderlich!

Eineinhalb Jahre sind inzwischen vergangen, seit der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 10. April 2018 die Vorschriften des Bewertungsgesetzes zur Einheitsbewertung von Grundvermögen für verfassungswidrig erklärt hat. Nur wenn der Gesetzgeber spätestens im Laufe des Jahres 2019 eine Neuregelung treffe, so die Karlsruher Richter damals, könnten die verfassungswidrigen Regeln über den 31.12.2019 hinaus weiter angewandt werden, und zwar längstens bis zum 31. Dezember 2024. Das Verfassungsgericht hat in seinem Urteil ausgeführt, dass der Gesetzgeber bei der Ausgestaltung der Steuer zwar einen großen Spielraum habe, aber nur, solange damit dem Belastungsgrund der Steuer Rechnung getragen werde und dabei die Relation der Wirtschaftsgüter zueinander realitätsgerecht abgebildet würden. Aufgrund der veralteten Werte der Hauptfeststellung zum 1.1.1964 komme es aber zwangsläufig und zunehmend zu Ungleichbehandlungen und Wertverzerrungen, was weder durch die geringe Höhe der Steuer, noch durch den andernfalls erforderlichen großen Verwaltungsaufwand zu rechtfertigen sei.

Mit diesem Urteil geschah letztlich das, womit seit Jahrzehnten zu rechnen war. Nicht nur, dass entgegen der ursprünglichen Absicht und des Wortlauts des § 21 BewG nicht „in Zeitabständen von je sechs Jahren“ eine Hauptfeststellung stattgefunden hatte, es hat nie mehr eine stattgefunden! – Zu gewaltig erschien den Verantwortlichen in Politik und Verwaltung der Aufwand, hatte die erste Hauptfeststellung zum 1.1.1964 die Finanzämter doch mehr als ein Jahrzehnt massiv in Anspruch genommen!

Eine epochale Aufgabe!

Deshalb hat das Bundesverfassungsgericht Politik und Steuerverwaltung jetzt nicht weniger als ein Epochenprojekt verordnet, soll die Grundsteuer nicht 61 Jahre nach dem einzigen Hauptfeststellungszeitpunkt zum 1.1.2025 wegfallen.

Freilich gibt es im politischen Raum seit vielen Jahren schon Überlegungen, wie man das Thema Grundsteuer neu regeln könnte. Plädierten dabei vielfach Baden-Württemberg, Hessen, Bayern und auch Hamburg für ein wertunabhängiges Modell,

stand Bayern im vergangenen Jahr mit seinen Vorstellungen plötzlich ganz alleine da. Und Bundesfinanzminister Scholz, vormals Hamburger Bürgermeister, präsentierte ein Modell, das die bfg in einer Pressemitteilung „monströs“ genannt hat, angesichts des damit verbundenen Verwaltungsaufwands.

Scholz-Modelle „monströs“

Der Bayerische Finanzminister Albert Füracker sprach damals davon, dieses Modell erfordere für die Bayerische Steuerverwaltung 3.500 zusätzliche

Schon wieder offline
BayZeit sorgt aktuell für Verdruss

Seite 9

„Größtes Klassentreffen“
Das Drachenbootrennen im Rahmen
des 58. Bayernturniers

Seite 12



Finanzbeamte. – Nun könnte man bei ausreichend Gutgläubigkeit ja sagen: Toll, wir bekommen 3.500 zusätzliche Stellen! Aber: Bekämen wir sie wirklich? Und: Woher sollte das Personal denn dann auf die Schnelle kommen?

bfg-Forderung nach einfachem Recht

Für die bfg jedenfalls war früh klar, dass wir diese epochale Herausforderung nur werden meistern können, wenn schon die gesetzlichen Grundlagen möglichst einfach gehalten werden und sie damit einen möglichst einfachen und leichten Vollzug ermöglichen. – Also genau das Gegenteil von dem, was Scholz vorgeschlagen hatte.

Denn eines stand ja fest: Wenn der Gesetzgeber bis Ende 2019 eine Neuregelung zustande bringt, geht es allein in Bayern um die erstmalige Feststellung von Einheitswerten für 6.200.000 Wirtschaftliche Einheiten!

Bedenkt man, dass in den Finanzämtern bayernweit durch die mit 400 Vollzeitkräften (MAK) ausgestatteten Bewertungsstellen im Jahr etwa 440.000 „Fälle“ bearbeitet werden, wird die Dimension klar, um die es bei einer Erstfeststellung nach einem neuen Gesetz gehen wird! – Dabei muss man ja zudem davon ausgehen, dass viele Bürger und Unternehmen gegen diese erstmalige und auf lange Jahre wirkende Festsetzung Rechtsbehelf einlegen werden. Zu erwarten ist ferner, dass das Verfassungsgericht bemüht werden wird und in der Folge vermutlich Hunderttausende

Massenrechtsbehelfe verwaltet werden müssen!

Hinzu kommt, dass das heute in den Bewertungsstellen vorhandene Personal bis mindestens 2025 vollumfänglich mit der Bearbeitung der Bestandsfälle nach heutigem Rechtsstand beschäftigt sein wird und für die Umsetzung des neuen Rechts gar nicht zur Verfügung stehen kann!

Einigung der Bundesregierung

Nach langen und scheinbar recht unversöhnlichen Verhandlungen zwischen Bund und Ländern hat die Bundesregierung am 21. Juni 2019 doch noch von einer breiten Mehrheit getragene Gesetzentwürfe vorgelegt. Zum einen den Entwurf für eine Grundgesetzänderung, die den Ländern eine umfassende Befugnis zu einer eignen, vom Bundesgesetz abweichenden Regelung der Grundsteuer gibt. Zum anderen einen Gesetzentwurf über das Grundsteuer- und Bewertungsrecht des Bundes und als Drittes ein Änderungsgesetz, das der „Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung“ dienen soll.

Damit ist der Weg dafür bereitet, dass Bayern – und womöglich auch das eine oder andere weitere Bundesland – nach einer Grundgesetzänderung (erforderlich bis 31.12.2019!) ein eigenes Gesetz über die Grundsteuer verabschieden kann.

Der bayerische Weg

Bayern wird dabei wohl auf jegli-

chen Verkehrswertbezug verzichten und stattdessen die Kriterien Grundstücksgröße, „Nutzfläche“ und „Nutzungsart“ mit festen Werten belegen. So glaubt man sachgerecht und in stimmiger Relation die Leistungen, die von der Kommune in Anspruch genommen werden, in der Steuer abbilden zu können und damit dem Äquivalenzprinzip gerecht zu werden. – Man wird sehen. Und man braucht keine allzu großen seherischen Fähigkeiten, um eine baldige verfassungsrechtliche Überprüfung vorherzusagen.

Folgen für die Steuerverwaltung

Für die Finanzämter in Bayern sollte dieses Modell deutlich weniger Aufwand bedeuten als das erste und zweite Scholz-Modell, bei denen der Bayerische Finanzminister ja von einem Mehrbedarf von 3.500 bzw. 2.500 zusätzlichen Beamten für Bayern gesprochen hat.

Dass diese Reform aber dennoch eine epochale Aufgabe bleibt, kann nicht in Abrede gestellt werden. Denn all die weiter oben gemachten Ausführungen gelten natürlich auch hier!

Auch beim bayerischen Grundsteuermmodell geht es eben um 6,2 Millionen Wirtschaftliche Einheiten in Bayern und damit um 6,2 Millionen erstmals zu ermittelnde Einheitswerte. Und so bleibt auch der Größenvergleich mit der bisherigen „Jahresleistung“ von 440.000 Bescheiden ein wichtiger Anhaltspunkt, zumal es sich dabei im Wesentlichen „nur“ um eine

INHALT

- S. 1** Grundsteuerreform ist Epochenprojekt
- S. 4** Bericht aus dem HPR
- S. 8** Landesleitung diskutiert mit LfSt-Präsident Dr. Jüptner
- S. 9** BayZeit sorgt für Verdross
- S. 10** to go – FAQs kurz und knapp
- S. 12** 58. Bayerturnier – Drachenboot

IMPRESSUM

- Herausgeber: bfg-Verlag, Karlstr. 41, 80333 München, Tel. (0 89) 54 59 17-0, Fax (0 89) 54 59 17 99, info@bfg-mail.de, www.finanzgewerkschaft.de
- Verantwortlich: Gerhard Wipijewski, Vorsitzender der Bayerischen Finanzgewerkschaft
- Redaktionsleiter: Thomas Wagner
- Redaktion: Hermann Abele, Conny Deichert, Annette Feldmer, Birgit Fuchs, Katharina Hacker, Nicole Kittlaus, Florian Köbler, Waltraud Schwaiger, Martina Sixt, Katja Strobl, Bärbel Wagner, Christoph Werwein und Gerhard Wipijewski
- Layout und Gestaltung: Thomas Wagner
- Druck: Druckerei Offprint, Planegger Straße 121, 81241 München
- Anzeigenverwaltung: bfg-Verlag, Karlstr. 41, 80333 München, Tel. (0 89) 54 59 17-0, Fax (0 89) 54 59 17 99

Die „Bayerische Finanzgewerkschaft“ erscheint 10x jährlich. Der Bezugspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Gezeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar, die mit der Meinung der bfg und der Redaktion nicht übereinstimmen muss. Bei Leserbriefen behalten wir uns Kürzungen und redaktionelle Änderungen vor. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung und Quellenangabe des Herausgebers. Alle Bilder oder Grafiken sind urheberrechtlich geschützt und dürfen nur mit Genehmigung des bfg-Verlages bzw. des jeweiligen Rechteinhabers verwendet werden.

Fortsetzung von Seite 2

Bewertung bestehender Einheiten und damit um eine „Fortschreibung“ bestehender Einheitswerte handelte (so anspruchsvoll das im Einzelfall auch ist). Mit dem neuen Recht aber wird es um 6,2 Millionen Erstfeststellungen gehen, verbunden auch mit all den Schwierigkeiten, die das etwa in der Kommunikation mit den Bürgern und Unternehmen bedeutet!

Ausgangssituation der Steuerverwaltung

Diese Mega-Aufgabe trifft auf eine bayerische Steuerverwaltung, der es in den beiden letzten Jahren noch nicht einmal gelungen ist, den Personalstand in den Finanzämtern zu halten. – Einer Verwaltung, die unter der Arbeitsbelastung nur so knarzt, weil sie seit mehr als einem Jahrzehnt dank Bevölkerungswachstum und wirtschaftlicher Entwicklung in Bayern Fallzahlensteigerungen von gut 2 Prozent pro Jahr (!) zu bewältigen hat. Einer Verwaltung, die überdies in den letzten Jahren mit neuen Aufgaben überfrachtet worden ist; als Beispiele seien eine aufwendige Erbschaftsteuerreform, die neue Kassennachschau, die Besteuerung der polnischen Werksvertragsunternehmen oder die Bearbeitung der Cum-Cum/Cum-Ex-Fälle genannt.

All das haben die Beschäftigten der bayerischen Steuerverwaltung irgendwie gestemmt, trotz einer objektiv extrem knappen Personalausstattung. „Objektiv“ deshalb, weil sich wiederholt der Bayerische Oberste Rechnungshof mit der Personalsituation

der Steuerverwaltung in Bayern beschäftigt und diese mehrfach kritisiert hat. So hat er etwa in seinem Jahresbericht 2012 die Personalsituation der Finanzämter wie folgt dargestellt und eine deutliche Verbesserung der Personalausstattung gefordert:

- Personalbedarf nach bundeseinheitlichem Muster : 19.844
- Beamten- und Arbeitnehmerstellen im EPl. 0605 : 16.457
- IST-Besetzung in MAK: 14.554

Trotz erheblicher Anstrengungen hat sich die Situation bis heute kaum verbessert:

- Personalbedarf nach bundeseinheitlichem Muster: ca. 21.000
- Beamten- und Arbeitnehmerstellen im EPl. 0605; 16.416 (1.1.2019)
- IST-Besetzung in MAK: 14.972 (1.1.2019)

Aber auch im Vergleich der Bundesländer liegt Bayern bei der Personalausstattung auf hinteren bis hintersten Positionen – auch dies objektiv durch den Obersten Rechnungshof und die Antworten der Staatsregierung auf mehrere Landtagsanfragen festgestellt!

bfg-Forderung

Die Bayerische Finanzgewerkschaft sieht vor diesem Hintergrund keinerlei Spielraum für eine Umsetzung der Reform mit dem vorhandenen Personal!

Es wäre völlig verfehlt und verantwortungslos, würden in dieser angespannten Personalsituation für die Bearbeitung des neuen Grundsteuer-

und Bewertungsrechts Kapazitäten aus anderen Bereichen der Finanzämter abgezogen – aus Bereichen, die wesentlich ertragreicher und betrugsanfälliger sind als die Grundsteuer.

Deshalb kann die Forderung nur lauten, in einem Nachtragshaushalt noch in diesem Herbst zusätzliche Stellen für die Steuerverwaltung zu schaffen. Angesichts der Dimension der Herausforderung geht die bfg von einem Bedarf von 1.200 bis 1.500 zusätzlichen Stellen aus.

Dabei muss man sich bewusst sein, dass der Bedarf bei anderen Grundsteuermodellen noch ein sehr viel größerer wäre!

Da die Ausbildung der Beschäftigten in der 2. und 3. QE mitsamt den vorgeschalteten Auswahlverfahren mehrere Jahre in Anspruch nimmt, gilt es keine Zeit zu verlieren und rasch zusätzliche Einstellungen zu ermöglichen, am besten noch im Einstellungsverfahren 2020, das bereits angelaufen ist.

Bayern hat es in der Hand!

Die Bayerische Staatsregierung, die sich in ihrem Kampf um die Gesetzgebungskompetenz nicht beirren hat lassen, sollte jetzt eine Blamage vermeiden! Denn eine solche wäre es, wenn die Umsetzung „ihres“ neuen eigenen Rechts nicht par excellence klappen sollte!

Die Reform ist damit auch in der Umsetzung zum Gelingen verdammt! Gelingen aber kann das Projekt einer eigenen bayerischen Grundsteuer nur, wenn der Steuerverwaltung auch das nötige Personal dafür zur Verfügung gestellt wird!

100 Jahre Bamberger Verfassung

Die Weimarer Verfassung kennt jeder, aber die Bamberger? Im Sommer 1919 waren nicht nur die Reichstagsabgeordneten vor den Unruhen in Berlin nach Weimar geflohen, um die Reichsverfassung zu erarbeiten, ähnlich verhielt es sich auch in Bayern! Nach der Ermordung des ersten Ministerpräsidenten Kurt Eisner und der Machtübernahme der Münchner Räterepublik war der Bayerische Landtag nach Bamberg ausgewichen, um die erste demokratische Verfassung für Bayern zu beschließen. Daran erinnerte ein Festakt mit Ministerpräsident Söder und Landtagspräsidentin Aigner in Bamberg, zu der auch der bfg-Vorsitzende Gerhard Wipijewski geladen war. Er nutzte die Gelegenheit, sich unter anderem mit dem Bamber-



sidentin Aigner in Bamberg, zu der auch der bfg-Vorsitzende Gerhard Wipijewski geladen war. Er nutzte die Gelegenheit, sich unter anderem mit dem Bamber-



ger Landtagsabgeordneten Holger Dremel (CSU) auszutauschen, der dem Landtagsausschuss für Fragen des öffentlichen Diensts angehört.